

Bei der **Risikostufe 3 (hohes oder sehr hohes Risiko)** ist für alle Schulen Folgendes zu beachten:

- **Testungen:**

Für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler besteht keine Testpflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen verpflichtend dreimal wöchentlich testen (zweimal mittels Antigen-Test, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Für geimpftes oder genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal besteht keine Testpflicht. Alle anderen Lehrpersonen sowie Verwaltungsbediensteten müssen zu jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen, wobei mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests vorzulegen ist.

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal in Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS-Unterstufe haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen normalen MundNasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe – d.h. an Polytechnischen Schulen, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen – haben im gesamten Schulgebäude, somit auch während des Unterrichts, einen normalen Mund-NasenSchutz (MNS) zu tragen.

- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind in der Risikostufe 3 nicht mehr erlaubt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Individuelle Berufsorientierung einzelner Schülerinnen und Schüler ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen weiterhin möglich. Berufspraktische Tage, an denen eine ganze Klasse teilnimmt, gelten hingegen als Schulveranstaltungen und sind daher nicht mehr zulässig.

- **Schulfremde Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Als „schulfremd“ gelten alle Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehr- und Verwaltungspersonal, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, psychosozialem und unterstützendem Personal (wie z.B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelferinnen und Sprachhelfer, Schul- oder Standortassistenzen, Berufsausbildungsassistenzen, Trainerinnen und Trainer an Schulen für Leistungssport, Sprachassistenzen) sowie Lehrbeauftragten und Studierenden der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

- **Gespräche mit Erziehungsberechtigten**

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Auch einzelne Gespräche mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind möglichst digital durchzuführen. Wenn im Einzelfall ein Gespräch in Präsenz unbedingt erforderlich ist, kann dieses im Ausnahmefall auch in Präsenz stattfinden, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben hierfür einen 3-G-Nachweis zu erbringen und während des gesamten Aufenthaltes in der Schule einen MNS zu tragen.

- **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien** Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

- **Schulraumüberlassung**

Schulraumüberlassungen sind weiterhin zulässig, sofern gewährleistet ist, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen erfolgt. Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, haben einen 3-G-Nachweis zu erbringen und während des gesamten Aufenthaltes in der Schule – außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist – einen MNS zu tragen.

- **Internate**

Ungeimpfte bzw. nicht genesene Internatsbewohnerinnen und Internatsbewohner haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Im Übrigen gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Internat nächtigen, die 3-G-Regel.

Ungeimpfte bzw. nicht genesene Internatsbedienstete haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Darüber hinaus müssen sie zu jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen, wobei mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests vorzulegen ist. Für geimpftes bzw. genesenes Internatspersonal besteht keine Testpflicht.

Ungeimpfte bzw. nicht genesene Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen. Ungeimpfte bzw. nicht genesene Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im gesamten Internatsgebäude einen MNS zu tragen.

□ Regelungen für einzelne Unterrichtsgegenstände

Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände (z.B.: Bewegung und Sport, Musik, Praxisunterricht an BAfEP und BASOP) wird auf die Ausführungen im Erlass des BMBWF, GZ. 2021-0.707.022, „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (2. Auflage)“, ab Seite 20, verwiesen.